

Reglement der Sozialkommission der Sozialregion Olten

vom 7. Mai 2012

Der Stadtrat der Einwohnergemeinde Olten, gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. f der Gemeindeordnung¹ vom 28. September 2000, beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Sozialkommission gestützt auf §§ 99ff. des Gemeindegesetzes (GG)², §§ 27f. des Sozialgesetzes (SG)³, Art. 52ff. und 71 der Gemeindeordnung (GO)⁴, und Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrates von Olten (GeschO)⁵ zu regeln.

Art. 2 Zuordnung (Art. 28 GeschO) und Begriffe

¹ Die Sozialkommission ist der Sozialregion Olten und damit der Sozialdirektion zugeordnet.

² Nachfolgend sind unter Präsidium der Sozialkommission der Präsident oder die Präsidentin respektive die Stellvertretung und unter Sekretariat der Sozialkommission die Sekretärin oder der Sekretär respektive deren Stellvertretung gemeint.

Art. 3 Zusammensetzung und Zuständigkeit (Art. 55 und 71 GO)

¹ Die Sozialkommission setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Anzahl Mitglieder pro Regionsgemeinde wird jeweils vor der neuen Wahlperiode auf Grund der Fallzahlen Ende Vorjahr proportional festgelegt. Das Präsidium steht einem von der Stadt Olten bestellten Mitglied zu.

¹ SRO 111

² BGS 131.1

³ BGS 831.1

⁴ SRO 111

⁵ SRO 122

² Die Sozialkommission fasst Beschlüsse im Bereich der Sozialhilfe.

³ Im Besonderen ist sie Sozialkommission im Sinne von § 28 des Sozialgesetzes (SG)⁶.

⁵ Die Sozialkommission konstituiert sich selbst.

II. Organisation und Verhandlungen

Art. 4 Ordentliche und ausserordentliche Sitzungen; Öffentlichkeit (Art. 56 Abs. 2 GO)

¹ Der Sitzungsrhythmus der Sozialkommission wird jeweils Ende November für das folgende Jahr vom Präsidium in Absprache mit dem Sekretariat festgelegt. Ausserordentliche Sitzungen finden auf Anordnung des Präsidiums nach Rücksprache mit dem Sekretariat statt.

² Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Art. 5 Beratungsgrundlagen und Entscheidungsfindung (Art. 56 Abs. 1 GO)

¹ Die Sozialkommission beschliesst auf der Grundlage schriftlicher Berichte (Exposes) des Sekretariates, welche den Fall sachkompetent zusammenfassen sowie Erwägungen und einen Antrag enthalten.

² Die Einladung und die Unterlagen sind den Kommissionsmitgliedern drei Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des oder der Vorsitzenden.

⁴ Im Übrigen ist für die Verhandlungen die Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes⁷ sinngemäss anzuwenden.

Art. 6 Protokollführung (Art. 56 Abs. 4 GO)

Protokollführung und Sekretariat der Sozialkommission besorgt die Sozialregion.

⁶ BGS 831.1

⁷ SRO 121

Art. 7 Eröffnung der Beschlüsse

Die Eröffnung der Beschlüsse erfolgt durch das Sekretariat. Die Eröffnung erfolgt in der Regel schriftlich mit Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung. Das Sekretariat ist zeichnungsberechtigt und verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse und Anordnungen der Sozialkommission.

Art. 8 Abtretungspflicht (§ 117 GG) und Schweigepflicht (§ 21 SHG)

¹ Für die Ausstandspflicht der Mitglieder der Sozialkommission kommt § 117 GG zur Anwendung.

² Die Mitglieder der Sozialkommission haben die ihnen im Rahmen der behandelten Geschäfte zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln.

III. Kompetenzen*Art. 9 Kompetenzen*

¹ Die Sozialkommission verfügt über die Kompetenzen, deren sie für die sachgemässe Ausübung ihrer Aufgaben bedarf. Insbesondere kann sie

- a. die Sozialregion beauftragen, Rechtsmittelverfahren zu führen;
- b. unter Bekanntgabe an den Stadtrat städtische Angestellte sowie aussenstehende Sachverständige zu den Beratungen beiziehen;
- c. über wichtige Entscheide, Fragestellungen, Praxisänderungen und dergleichen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Öffentlichkeit informieren;
- d. für besondere Fragestellungen aus ihren Reihen Ausschüsse bilden;

² Die Sozialkommission erteilt der Sozialregion die Kompetenz, wirtschaftliche Hilfe an Hilfesuchende zu gewähren. Die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe richtet sich nach der kantonalen Sozialgesetzgebung. Für die Ausrichtung der Hilfe gelten zudem von der Sozialkommission genehmigte interne Richtlinien. Von diesen Richtlinien abweichende Gesuche sind der Sozialkommission zur Behandlung zu unterbreiten.

³ Die Sozialregion leistet in dringenden Fällen in eigener Kompetenz provisorisch Kostengutsprachen bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der Sozialkommission.

⁴ Die Sozialregion vollzieht in eigener Kompetenz die Beschlüsse der regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, soweit Massnahmen mit Mitteln der wirtschaftlichen Hilfe zu finanzieren sind.

⁵ Der Entscheid über die Herausgabe von Akten an Dritte steht dem Sekretariat zu.

⁶ Die Vertretung nach aussen wird durch das Präsidium oder das Sekretariat wahrgenommen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Beschwerdewesen

Das Beschwerdewesen richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen⁸ sowie dem Sozialgesetz⁹.

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Mit diesem Reglement werden das Reglement der Sozialhilfekommission (Behörde) vom 27. Oktober 2008, die bisherige Praxis sowie mündliche und schriftliche Weisungen und Anordnungen aufgehoben, soweit sie damit in Widerspruch stehen.

² Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Teilrevision gemäss Beschluss Stadtrat vom 7. Mai 2012

⁸ BGS 124.11

⁹ BGS 831.1